

60392 / III

IN = 0300 24063

III  
60322

60322

# Belehrung

für die

## Steuer-Bezirksobrigkeiten und Gemeinden

zur

Vornahme der Vorarbeiten der Grundertrags-Schätzungen für den mit dem allerhöchsten Patente vom 23. December 1817, angeordneten stabilen Cataster.



### I. Abschnitt.

Obliegenheiten der Steuerbezirks-Obrigkeiten und Vorbereitung zu den einzuleitenden Vorarbeiten.

§. 1.

Bey der Ausführung der Grundertrags-Schätzungen für den stabilen Cataster hat die Steuer-Bezirksobrigkeit in dem ganzen Umfange ihres Steuer-Bezirktes einzuwirken.

§. 2.

Den Grundertrags-Schätzungen haben einige Vorarbeiten voranzugehen, welche unter der Leitung der Steuer-Bezirksobrigkeit von den Gemeinden vorzunehmen sind.

Die Steuer-Bezirksobrigkeit hat zu dem Ende in jeder Gemeinde ihres Steuer-Bezirktes die Fürsorge zu treffen, daß

1. diese Vorarbeiten in dem Geiste der vorliegenden Belehrung vorgenommen und geleitet werden.
2. daß in jeder Gemeinde für die Grundertrags-Schätzungen ein Gemeinde-Ausschuß in der im §. 6. vorgezeichneten Art aufgestellt werde.

§. 3.

Die Grundertrags-Schätzungen schließen sich an die Operationen der Vermessung an; es müssen daher dieselben für jede Gemeinde, für welche bey der Catastrals-Vermessung eine eigene Mappe und abgeforderte Protokolle aufgenommen wurden, wovon die Steuer-Bezirksobrigkeit ein, ihren Bezirk betreffendes Verzeichniß erhält, besonders und für sich vorgenommen werden.

§. 4.

Es ist jedoch bey der Vermessung hier und da der Fall eingetreten, daß mehrere Gemeinden in Eine Mappe vereinigt wurden, und dadurch die neu gebildete Gemeinde eine, die Ausführung der vorzunehmenden Vorarbeiten erschwerende Ausdehnung erhalten könnte.

Wenn dieser Fall eingetreten ist, und die Gemeindegrenzen, nach dem dormaligen Bestehen derselben, auf der Mappe ersichtlich sind, hat die Steuerbezirks-Obrigkeit für jede einzelne dieser Gemeinden die Vorarbeiten abgesondert einzuleiten, den jede derselben betreffenden Theil des Ausnahms-Protokolls auszuschneiden, und die Anzeige an das betreffende Schätzungs-Inspectorat zu machen, damit sich dasselbe an die Landesstelle verwenden, und von dieser die Fürsorge wegen der Mappe für die ausgeschiedenen Gemeinden getroffen werden könne.

§. 5.

Die Steuerbezirks-Obrigkeit hat für die Leitung dieser Vorarbeiten in jeder Gemeinde Sorge zu tragen. Sie vertrauet diese Leitung entweder ihren eigenen Beamten, oder wenn die Zahl derselben für die Vornahme dieses Geschäftes in allen Gemeinden des Steuerbezirkes nicht ausreicht, sind die Grundherrschaften, welche sich in ihrem Bezirke befinden, verpflichtet, diese Leitung an ihrer Stelle zu übernehmen. Im Falle auch die Zahl dieser Beamten nicht hinreichen sollte, steht es der Steuerbezirks-Obrigkeit frey, auch andere Individuen, welche die erforderlichen Local-Kenntnisse und Fähigkeiten besitzen, zu dieser Geschäftsführung zu bestimmen.

Das Verzeichniß der nach den Anordnungen dieses Paragraphes in den verschiedenen Gemeinden des Steuerbezirkes zur Leitung der Vorarbeiten bestimmten Individuen ist ehemöglichst dem betreffenden Schätzungs-Inspectorate zur Verständigung der demselben unterstehenden Schätzungs-Commissariate einzusenden, welches erstere hievon auch der Landesstelle eine Abschrift mit seinen allfälligen Bemerkungen vorzulegen hat.

§. 6.

Zugleich wird in jeder Gemeinde ein Gemeinde-Ausschuß, bestehend aus dem Gemeinde-Vorsteher und sechs Ausschussmännern, aufgestellt. Bey der Benennung derselben ist vorzugsweise darauf zu sehen, daß rechtliche Männer, welche das Vertrauen der Gemeinde-Glieder besitzen, mit den Local-Verhältnissen und der gemeindeüblichen Bewirthschaftungsart, und mit den Grundbesitzungen der Einzelnen genau bekannt sind, gewählt werden.

Dieser Ausschuß ist fortwährend vollzählig zu erhalten, und seine Dienstleistung ist unentgeltlich.

§. 7.

Der Gemeinde-Vorsteher und drey Ausschussmänner haben bey allen Arbeiten, von welchen im Verfolge dieser Belehrung die Rede seyn wird, persönlich gegenwärtig zu seyn. Daher haben drey sogleich, die drey andern aber nur nach Maßgabe der Verhinderung des einen oder anderen der ersten, in Wirksamkeit zu treten.

§. 8.

Derjenige, welcher nach dem §. 5 die Vorarbeiten in jeder Gemeinde leitet, nimmt dieselben nur mit Beyziehung und Mitwirkung des Gemeinde-Ausschusses vor,

welcher berechtigt ist, in allen Fällen, in welchen er das Interesse der Gemeinde oder der einzelnen Gemeinde-Glieder verletzt glaubt, seine Vorstellung dagegen in der geeigneten Form vorzubringen.

§. 9.

Zur Vornahme der in der Frage stehenden Arbeiten erhält die Steuer-Bezirksobrigkeit die Vermessungs-Operate für alle Gemeinden ihres Bezirkes, bestehend aus den Skizzen der Mappen und den Dupplicaten der Aufnahms-Protokolle der Grund- und Bau-Parzellen, nebst der erforderlichen Anzahl von Belehrungen. Die Steuer-Bezirksobrigkeit hat insbesondere die ersteren Behelfe wohl in Acht zu nehmen, und bey ihrer Hinausgabe an die Gemeinden die Bemerkung beyzufügen, daß der Ersatz der, durch Unachtsamkeit entstehenden, Beschädigungen von dem Schuldtragenden hereingebracht werden würde.

§. 10.

Im Falle im Laufe des Geschäftes, während der Abwesenheit des Schätzungs-Commissärs in anderen Steuer-Bezirken, Zweifel und Bedenken vorkommen sollten, welche inner den von der Belehrung vorgezeichneten Grenzen nicht behoben werden könnten, dann hat die Steuer-Bezirksobrigkeit unverweilt mit dem Schätzungs-Commissäre schriftlich Rücksprache zu pflegen, und ihm den Fall des eingetretenen Hindernisses deutlich und bestimmt auseinander zu setzen.

## II. Abschnitt.

Zweck und Umfang der einzuleitenden Vorarbeiten.

§. 11.

Um die Grundertrags-Schätzungen für den stabilen Cataster in jeder Gemeinde abge sondert vornehmen zu können, wurden die Vorarbeiten, welche den Gegenstand dieser Belehrung bilden, angeordnet, welche darin zu bestehen haben, daß festgesetzt wird:

- a) welche verschiedenen Benützungsbarten des Bodens, das ist: Cultur-Gattungen, in jeder Gemeinde bestehen,
- b) welche Verschiedenheiten und Abstufungen in der Güte und Ertragsfähigkeit des Bodens in jeder Cultur-Gattung vorkommen, und sich in der Verschiedenheit der Güte und Menge der Producte aussprechen. Diese Abstufungen heißen Classen, und die Operation der Bestimmung der Classen heißt Classification;
- c) welche einzelnen Grundstücke derselben Cultur-Gattung in gleichen Verhältnissen stehen, daher unter dieselben Classen gereiht werden können. Diese Einreihung in die Classen führt die Benennung Classification.

Den Gemeinden und den einzelnen Gliedern derselben sind alle Verhältnisse und Eigenschaften der Grundstücke ihrer Gemeinde am besten bekannt. Sie wissen, welche Grundstücke fortwährend oder abwechselnd in dieser oder jener Cultur-Gattung stehen; sie wissen, ob alle Grundstücke derselben Cultur-Gattung in der Gemeinde gleich viele, und gleich gute Erzeugnisse geben, oder ob darin Verschiedenheiten bestehen, und worauf diese beruhen; sie wissen z. B. daß einige Ackergründe 10 bis 12, andere nur 4 bis 5 Körner geben; daß einige Weingärten vielen und besonders guten, andere, ihrer minder günstigen Lage wegen, wenigen und nur mittelmäßigen Wein ertragen; sie wissen endlich von jedem einzelnen Grundstücke zu bestimmen, in welche Abstufung, Classe, es gehört, ob daher ein Acker mit den mehr oder minder ertragsfähigen, ein Weingarten mit den, besseren oder minderen Wein ertragenden, gleich gestellt werden kann.

## §. 13.

Aus diesem Grunde wird die Vornahme der oben bezeichneten Vorarbeiten, welche vorzugsweise dieser Local-Kenntnisse bedürfen, den Gemeinden unter der Leitung der Steuer-Bezirksobrigkeit oder der Grundobrigkeit übertragen, die von ihnen in Antrag gebrachte Bestimmung der Cultur-Gattung, Classification und Classirung aber vor dem Beginnen der Catastral-Grundertrags-Schätzungen noch der Prüfung und Berichtigung des Schätzungs-Commissärs unterzogen.

## §. 14.

Insbesondere ist sich bey den einzelnen Ausprüchen über Classification und Classirung gegenwärtig zu halten, daß dabey keine Rücksicht auf das Verhältniß der Nachbar-Gemeinden zu nehmen ist, da diese Operationen ein ganz unabhängiges, für jede Gemeinde selbstständiges Ganzes zu bilden haben.

## §. 15.

Bevor die Vorarbeiten beginnen, werden die Gemeinde-Ausschüsse und die zu ihrer Leitung bestimmten Steuer-Bezirksobrigkeiten oder Grundherrschaften noch einen ersten Besuch von dem für den Bezirk bestimmten Schätzungs-Commissär, entweder in der Gemeinde selbst oder in der Nachbar-Gemeinde, wozu sie berufen werden, erhalten, dessen Zweck es ist, diejenigen, welche diese Vorarbeiten vornehmen sollen, über den Zweck derselben umständlicher zu belehren, ihre bey Durchlesung der Belehrung gefundenen Bedenken zu lösen, und ihnen durch einige practische Beyspiele die Art der Ausführung der einzelnen Abtheilungen anschaulich zu machen.

## III. Abschnitt.

## Bestimmung der Cultur-Gattungen.

## §. 16.

Die Früchte, welche ein Grundstück abwirft, vereint mit der gemeindeüblichen Bewirthschaftsart, bestim-

men seine Cultur-Gattung, und in diesem Sinne ma-  
chen das Ackerland,  
= Wiesland,  
= Gartenland,  
= Weinland,  
die gemischten Culturen,  
= Waldungen, u. s. w.  
verschiedene Cultur-Gattungen aus.

§. 17.

Grundstücke, auf welchen Früchte, die zwey verschiede-  
nen Cultur-Gattungen angehören, gleichzeitig gebauet  
werden, stehen in gemischten Cultur-Gattungen, z. B.  
Wiesen, die ganz mit Obstbäumen, Huthweiden, die mit  
Bäumen zur Gewinnung des Kopfholzes bepflanzt sind.

Grundstücke hingegen, auf welchen die zwey verschiede-  
nen Cultur-Gattungen angehörigen Früchte, in regel-  
mäßigen, gemeindeüblich bestimmten Folgen abwechselnd  
gebauet werden, stehen in abwechselnden Cultur-Gat-  
tungen, z. B. Grundstücke, die durch eine bestimmte  
Reihe von Jahren als Aecker, dann durch eine weitere  
Reihe als Weingärten, und endlich wieder als Aecker re-  
gelmäßig benützt werden.

Bey den gleichzeitig gebaueten oder gepflegten Fruch-  
ten muß aber jede derselben von Erheblichkeit seyn, und  
auf den Ertrag merklich einwirken, sonst ist darauf keine  
Rücksicht zu nehmen; so wären Wiesen, auf welchen nur  
einige wenige Obstbäume zerstreut stünden, nicht zu den  
gemischten Cultur-Gattungen zu rechnen, da diese einzi-  
gen Obstbäume auf das Erträgniß der Wiesen keinen merk-  
lichen Einfluß haben, daher dasselbe weder erhöhen noch  
vermindern können.

§. 18.

**A.**

Aus dem angebotenen Verzeichnisse (Beilage A) sind  
die Cultur-Gattungen zu ersehen, welche von den Geo-  
metern bey der Vermessung und bey den Probeschätzungen  
in der Provinz vorgefunden wurden, und in dem mitge-  
theilten Aufnahms-Protokolle erscheint die Angabe, wel-  
che Cultur-Gattungen in jeder Gemeinde bey der Ver-  
messung angesetzt wurden.

Bey der Bestimmung der in jeder Gemeinde vorkom-  
menden Cultur-Gattungen sind jedoch die Steuerbezirks-  
Obrigkeiten und der Gemeinde-Ausschuß an diese An-  
sätze nicht gebunden; sondern, wenn sie bey genauer Be-  
sichtigung der Grundstücke der Gemeinde den von dem  
Geometer gemachten Ansaß der Cultur-Gattungen un-  
richtig, oder, außer den angesetzten, noch andere beste-  
hend fänden, sind sie verpflichtet, denselben zu berichtigen.

§. 19.

Wenn sie die Ueberzeugung erlangt haben, daß sie  
alle Cultur-Gattungen richtig aufgefaßt, und keine der  
bestehenden übergangen haben, dann wird der Ausspruch,  
welche Cultur-Gattungen in der Gemeinde vorgefunden  
und betrieben werden, in ein Protokoll nach dem beylie-

B. genen Muster (Beilage B) aufgenommen, und von allen Anwesenden gefertigt.

#### IV. Abschnitt.

##### Eintheilung der Cultur-Gattungen in Classen (Classification).

###### §. 20.

Nach Beendigung der Bestimmung der Cultur-Gattungen muß sogleich zur Eintheilung in Classen für jede derselben geschritten werden.

###### §. 21.

Wo in einer Cultur-Gattung merkliche Verschiedenheiten in der Menge, oder in der Güte des Productes, oder in beyden bestehen, oder wo außer den gemeindeüblichen Bewirthschaftungskosten bey einigen Grundstücken noch besondere Auslagen gemacht werden müssen, sind die Grundstücke dieser Cultur-Gattung nach diesen Verschiedenheiten in Classen abzutheilen, und die Ursachen, welche diese Verschiedenheiten hervorbringen, anzugeben.

###### §. 22.

Diese Ursachen liegen entweder in der Beschaffenheit des Bodens und seiner Ertragsfähigkeit, in dem Mischungsverhältnisse der Bestandtheile, in der Lage und Richtung gegen die Weltgegenden, in den öfter Statt findenden Beschädigungen durch Natur-Ereignisse, Ueberschwemmungen, Reife u. d. gl., oder bey gleichen, den Grundstücken bleibend angehörigen Eigenschaften in dem Umstande, daß zur Benützung einiger derselben fortwährend Auslagen gemacht werden müssen, ohne welche dieselben gar nicht benützbar wären. So z. B. werden die Weingärten in einer Gemeinde in drey Classen getheilt werden müssen, von denen einige in der günstigen Lage gegen die Mittags-Sonne, und bey einem, der Erzeugung dieses Productes günstigen Mischungsverhältnisse des Bodens, an einem sanften Abhange liegen; andere in derselben Lage und Bodenbeschaffenheit nur durch Stützmauern erhalten werden können, wiewohl beyde gleich vielen und gleich guten Wein ertragen; andere endlich wegen ihrer Lage gegen Abend gleichfalls vielen, jedoch minder guten Wein geben.

###### §. 23.

Wenn dagegen die Grundstücke einer Cultur-Gattung alle gleich fruchtbar sind, daher alle nach Verhältniß ihres Umfanges gleich viele und gleich gute Producte abwerfen, und auch keine besonderen Auslagen zur Erhaltung von einigen derselben erforderlich sind; so bilden sie sämmtlich nur Eine Classe, welche mit der Benennung „einzige Classe“ bezeichnet wird.

###### §. 24.

Die Verschiedenheit der Güte und Menge der Producte, welche vorzüglich ausgezeichnete Landwirth zuweisen mit bedeutenden Vorauslagen erzeugen, können eben so wenig, als die durch Nachlässigkeit einiger Land-



Wirthe herbeugeführte geringere Menge und Güte der Früchte, auf die Classen-Zahl einwirken, sondern die Grundstücke einer Cultur-Gattung sind so zu classificiren, als ob sie alle auf die gemeindeübliche, d. i. auf die von der Mehrzahl der Gemeindeglieder, welche Grundstücke in dieser Cultur-Gattung besitzen, befolgte Art bewirtschaftet würden.

§. 25.

Die Zahl der Classen soll nicht ohne hinlänglichen Grund vervielfältiget werden, und es ist sich dabey gegenwärtig zu halten, daß jede derselben von der vorhergehenden merklich verschieden seyn müsse. Daher kleine Verschiedenheiten in der Fruchtbarkeit der Grundstücke nicht zu betrachten sind.

§. 26.

Die Zählung der Classen fängt von der besten mit Eins an; so, daß die besten Grundstücke jeder Cultur-Gattung in jeder Gemeinde die Benennung erste, die darauf folgende zweyte Klasse u. s. w. erhalten.

§. 27.

Bey dieser Zählung ist keine Rücksicht auf die Verhältnisse der Nachbar-Gemeinden zu nehmen, denn, wenn auch z. B. die Grundstücke der ersten Acker-Klasse in der Gemeinde minder fruchtbar, als die Grundstücke der zweyten Acker-Klasse in der Nachbar-Gemeinde wären, so kann dieses doch der Gemeinde nicht zum Nachtheil gereichen. Denn da die Ertrags-Schätzungen von Gemeinde zu Gemeinde für jede Cultur-Gattung und Klasse abgesondert vorgenommen werden, und nur das in jeder derselben wirklich vorkommende Erträgniß ausgemittelt und veranschlagt wird, so ist die Benennung der Klasse von keiner weiteren Folge.

§. 28.

Wenn die Local-Kenntnisse und Erfahrungen der Mitglieder des Gemeinde-Ausschusses und anderer bewährten Landwirthe der Gemeinde über die verschiedenen Grade der Fruchtbarkeit der Grundstücke in jeder Cultur-Gattung zu Rathe gezogen, und alle sich in denselben zeigenden Verschiedenheiten nach den Bestimmungen der §§. 22. und 24. gehörig erwogen worden sind, dann wird der Ausspruch der Classen-Eintheilung für jede einzelne Cultur-Gattung abgesondert, und in der Ordnung vorgenommen, wie dieselben in das Protokoll über die Bestimmung der Cultur-Gattungen §. 19. eingetragen wurden.

§. 29.

Bey dem Ackerlande kann die Verschiedenheit der Güte derselben Körnergattung in derselben Gemeinde nicht so bedeutend seyn, daß sie auf den Preis dieser Frucht merklichen Einfluß hätte. Es ist daher, außer in besonderen Fällen, bey der Classification allein auf die Gattung und Menge der Früchte Rücksicht zu nehmen.

Bey den Wiesen und den übrigen Cultur-Gattungen wirkt aber die Verschiedenheit der Güte des Productes in derselben Gemeinde auch auf den Preis desselben ein, es muß daher darauf Rücksicht genommen, und z. B. zwischen Wiesen, die süßes, und jenen, die saures Heu erzeugen, wenn eine Preisverschiedenheit zwischen beyden besteht (wenn gleich die Menge des erzeugten Heues bey beyden dieselbe ist) eine Abstufung, und daher zwey oder mehrere Classen gemacht werden.

## §. 31.

Die größeren Gemüse- und Obstgärten müssen gleichfalls abgesondert classificirt werden.

Kleine Gärtchen hingegen, welche nicht über 400 □ Klafter Flächenmaß halten, und jene Flecken Grundes, in welchen die Landwirthe zunächst an ihren Häusern einige Gartenfrüchte zu ihrem eigenen Gebrauche erzeugen, werden nicht abgesondert classificirt, sondern sie werden den Grundstücken anderer Cultur-Gattungen gleichgehalten, wovon bey der Classirung die Rede seyn wird.

Dasselbe gilt von den bloß zum Vergnügen erhaltenen Lustgärten und geschlossenen Parks, für welche gleichfalls keine abgesonderte Classification Statt findet. Die Grundstücke der verschiedenen Cultur-Gattungen, welche sie enthalten, werden als solche behandelt, wovon gleichfalls bey der Classirung Erwähnung geschehen wird.

## §. 32.

Bey der Classification der Weingärten ist die verschiedene Güte des Productes, nebst der Verschiedenheit der Auslagen zur Gewinnung der gleichen Menge und des gleich guten Productes, bey der Untertheilung in Classen zu berücksichtigen.

## §. 33.

Bey den gemischten Cultur-Gattungen tritt zuweilen der Fall ein, daß die Früchte der einen Cultur-Gattung besser sind, jedoch hinsichtlich der Menge mehrere Abstufungen haben; die der anderen gleichzeitig betriebenen Cultur-Gattung hingegen bey allen Grundstücken von gleicher Menge sind, dagegen aber in der Güte von einander abweichen. Treffen diese Abstufungen in denselben Grundstücken zusammen, so wird dadurch die Classen-Eintheilung nicht erschwert. Treffen sie jedoch nicht zusammen, dann muß zur Ausgleichung dieser Unterschiede, vorausgesetzt, daß sie erheblich sind, zur Vervielfältigung der Classen geschritten werden; z. B. auf den Grundstücken einer Gemeinde, auf welchen Ackerbau und Weinbau gleichzeitig oder abwechselnd betrieben wird, wären drey Abstufungen in der Menge der erzeugten Kornfrüchte, und zwey Abstufungen in der Güte des erzeugten Weines wahrzunehmen; so kommen diese Grundstücke, im Falle die Grundstücke, welche viele oder mittelmäßig viele Kornfrüchte tragen, guten Wein abwerfen, diejenigen aber, welche wenige Kornfrüchte tragen, auch schlechteren Wein abwerfen, zusammen treffen, in drey Classen abzutheilen;

wenn dagegen diejenigen Grundstücke, welche viele, und nur ein Theil derselben, welche mittelmäßig viele Kornfrüchte abwerfen, guten Wein geben, der andere Theil hingegen, und jene, die wenige Kornfrüchte geben, schlechteren Wein ertragen, so kommen diese Grundstücke in vier Classen unterzuthellen, und zwar:

1. Classe erträgt viele Kornfrucht und guten Wein;
2. Classe erträgt mittelmäßig viele Kornfrucht und guten Wein;
3. Classe erträgt mittelmäßig viele Kornfrüchte und schlechteren Wein;
4. Classe erträgt wenige Kornfrucht und schlechteren Wein.

§. 34.

Da bey den Cultur-Gattungen, die einen minder erziehbigen Ertrag abwerfen, auch die Verschiedenheit in demselben nicht von großer Bedeutung seyn kann, so ist bey der Classificirung derselben auch darauf Rücksicht zu nehmen, daß die Classen-Zahl nicht ohne erhebliche Ursachen vervielfältiget werde.

§. 35.

Die Classificirung der Wälder wird unter der Leitung eines, besonders für die Ertragsberhebung dieser Cultur-Gattung bestimmten Schätzungs-Commissärs Statt haben; jedoch kann dieselbe, da die Grundsätze hierbey die nämlichen, wie bey den übrigen Cultur-Gattungen sind, mit Beyziehung eines, mit den Local-Verhältnissen bekannten Forstverständigen vorgenommen werden, wenn gleich der Waldschätzungs-Commissär durch anderweitige Geschäfte verhindert, noch nicht in die Gemeinde kommen konnte.

Nur die Lösung der vorkommenden Anstände ist von ihm nachzusehen, und von ihm wird die Classificirung und Classirung der Wälder geprüft.

Der mehrere oder mindere Absatz des Holzes, so wie der Umstand, ob das Holz als Bau- oder Zeugholz, oder nur als Scheiterholz, oder auf dem Stamme verkauft wird, hat auf die Classificirung der Wälder keinen Einfluß, sondern dieselbe ist so, wie bey den übrigen Cultur-Gattungen allein nach Verschiedenheit der Gattung und Menge des gewonnenen Productes zu bestimmen, welche von der Güte des Waldbodens, von seiner Lage und dem Holzbestande abhängen.

In dem Falle jedoch, wo bey ausgedehnten Gemeinden, wegen Verschiedenheit der Lage des Waldlandes, für die nämliche Holzgattung im Umfange der Gemeinde selbst ein merklich abweichender Holzwerth bestünde, ist auf den dadurch entstehenden Unterschied in dem Ertrage der Classen vorzudenken, und der differirende Holzwerth bey den Classen durch deren Untertheilung mit Buchstaben ersichtlich zu machen.

§. 36.

Mit der Mappe und dem Aufnahms-Protokolle werden alle Grundstücke der einzelnen Cultur-Gattungen in der vorgezeichneten Ordnung begangen, die Ursachen der Verschiedenheiten des Ertrages untersucht, und hiernach bestimmt, in wie viele Classen die Grundstücke jeder ein-

zelnen Cultur-Gattung nach den vorgefundenen, und nach den Bestimmungen der vorhergehenden Paragraphe zu berücksichtigenden Verschiedenheiten unterzuthellen sind.

Zugleich werden an Ort und Stelle die Kennzeichen dieser Classen-Unterschiede ausgemittelt, und für jede Classe ein Grundstück gewählt, in welchem sich diese Kennzeichen und Unterscheidungsmerkmale deutlich und kennbar aussprechen. Dieses Grundstück wird in der Mappe und in dem Aufnahms-Protokolle aufgesucht, und in Vormerkung genommen.

#### §. 37.

Wenn die Classification für alle Cultur-Gattungen, welche in der Gemeinde vorkommen, vorläufig entworfen ist, dann wird sie noch einmal im Zusammenhange geprüft, und endlich das Classifications-Protokoll nach dem beyliegenden Muster (Beilage C.) aufgenommen.

#### §. 38.

In demselben ist jede Cultur-Gattung und jede Classe abgesondert vorzunehmen, bey jeder Classe die Grade der Verschiedenheit von der vorstehenden, und die Ursachen, welche derselben zum Grunde liegen, anzugeben, endlich der für dieselbe gewählte Mustergrund mit Auf-führung des Parzellen-Numers und des Besizers anzusehen.

Wenn die Classification aller Cultur-Gattungen in das Protokoll aufgenommen ist, wird dasselbe geschlossen, und von demjenigen, welcher diese Arbeit leitete, den sämtlichen Mitgliedern des Gemeinde-Ausschusses, und, wenn Waldungen in der Gemeinde vorkommen, von dem beygezogenen Forstverständigen unterfertigt.

### V. Abschnitt.

#### Einreihung der Grundstücke in die Classen. (Classirung.)

#### §. 39.

Unmittelbar nach vollendeter Classification ist zur Classirung der Grundstücke zu schreiten.

#### §. 40.

Die Aufgabe der Classirung besteht in dem Ausspruche, zu welcher Classe der betreffenden Cultur-Gattung jedes einzelne Grundstück zu zählen ist.

#### §. 41.

Zu diesem Ende muß jedes einzelne Grundstück in Augenschein genommen, und auf demselben der Ausspruch gemacht werden, in welche Classe es nach seiner inneren Beschaffenheit und Lage, dann nach den übrigen zu berücksichtigenden Verhältnissen zu setzen ist. Auch hier gilt die im §. 24. gemachte Bemerkung, daß die von der gemeindeüblichen abweichende Pflege, welche einige Landwirthe ihren Grundstücken angedeihen lassen, so wie die Nachlässigkeit Anderer nicht zu berücksichtigen sind, son-

dem der Ausdruck der Classe auf die Voraussetzung zu gründen ist, daß das Grundstück so gepflegt und bearbeitet wird, wie es die meisten Landwirthe der Gemeinde mit den Grundstücken von gleicher Beschaffenheit des Bodens zu halten pflegen.

§. 42.

**D.** Die Classirung ist in ein nach dem beyliegenden Muster (Beilage D.) vorbereitetes Classirungs-Protokoll, wozu die Steuer-Bezirksobrigkeit die erforderlichen Druckpapiere, nach Bedarf auf ihr Ansuchen im Wege des k. k. Kreisamtes erhalten wird, einzutragen.

§. 43.

Die ersten Rubriken dieses Protokolls, nämlich der Sections-Numer der Mappe und der Parzellen-Numer des Grundstückes, dann die Cultur-Gattung, mit welcher dasselbe in der Mappe erscheint, sind vor dem Beginnen der Classirung aus dem Grund-Parzellen-Protokolle in arithmetischer Ordnung einzutragen.

§. 44.

In derselben Ordnung wird ein Grundstück nach dem anderen besichtigt, und auf jedem derselben die entsprechende Classe der Cultur-Gattung, in welcher es angetroffen wird, ausgemittelt.

§. 45.

Das Zusammentreffen aller oder der vorzüglichsten Merkmale, welche für die Classen-Eintheilung entschieden haben, in einem Grundstücke, entscheiden auch für dessen Zuweisung in diese Classe, und so wie dort kleine Verschiedenheiten keine Classen-Untertheilung rechtfertigen, so können auch bey der Classirung die kleinen Verschiedenheiten nicht berücksichtigt werden.

§. 46.

Erscheint das Grundstück bey der Local-Besichtigung in derselben Cultur-Gattung, in welcher es nach dem Aufnahms-Protokolle in die dritte Rubrik des Classirungs-Protokolles eingetragen wurde, so ist in die vierte Rubrik nur das Wort „unverändert“, in die fünfte Rubrik aber die ausgemittelte Classe mit deutlichen Buchstaben anzusetzen.

§. 47.

Wird jedoch das Grundstück ganz oder theilweise in einer anderen Cultur-Gattung angetroffen, als es in dem Classirungs-Protokolle in der dritten Rubrik angesetzt wurde, so rührt dieser Umstand entweder daher, daß der Geometer die Cultur-Gattung unrichtig angesetzt hat, oder daß seit der Vermessung eine Veränderung mit demselben vorgegangen ist.

§. 48.

Diese Veränderung kann in der Art Statt gehabt haben, daß ein Grundstück

a) ganz, oder

b) zum Theile in eine andere Cultur-Gattung bleibend übergegangen, oder

c) ganz, oder

d) theilweise der Cultur entzogen worden ist.

§. 49.

In dem Falle des ursprünglichen unrichtigen Ansatzes der Cultur-Gattung, oder wenn ein Grundstück ganz oder theilweise in eine andere Cultur-Gattung bleibend überging, ist in der vierten Rubrik die bey der Classirung vorgefundene Cultur-Gattung anzusetzen, und darnach zu classiren.

Siehe Beyspiel im Muster D. Nr. 1, 3, 4, 5.

§. 50.

Wenn ein Grundstück theilweise in eine andere Cultur-Gattung überging, so sind diese Theile durch Untertheilungs-Buchstaben a. b. c. u. s. w., und zwar mit beyläufiger Bestimmung des Flächenraumes nach Bruchtheilen ersichtlich zu machen, für jenen Theil, welcher in der früheren Cultur-Gattung blieb, die betreffende Classe auszumitteln und anzusetzen, für den in der Cultur-Gattung geänderten Theil aber die Cultur-Gattung, in welche er überging, und die betreffende Classe in der vierten und fünften Rubrik aufzuführen, nach dem Beyspiele Nr. 6.

§. 51.

Ist ein Grundstück ganz außer Cultur gekommen, weil es z. B. durch Elementar-Ereignisse zerstört, oder zu einem Kirchhofe verwendet wurde, so ist dieser Umstand in der vierten Rubrik durch die Worte „außer Cultur“ ersichtlich zu machen, die fünfte Rubrik zu durchstreichen, und endlich in der Rubrik „Anmerkung“ die Veranlassung dieser Aenderung anzusetzen. Siehe Beyspiel Nr. 8.

§. 52.

Ist ein Grundstück zum Theile in Cultur geblieben, zum Theile außer Cultur gekommen, so findet gleichfalls, wie §. 50. die Untertheilung nach Buchstaben und die Behandlung des außer Cultur gekommenen Theiles nach §. 51. Statt. Siehe Beyspiel Nr. 2.

§. 53.

Sind mehrere Parzellen von gleicher Cultur-Gattung in eine Parzelle zusammen gezogen, die Cultur-Gattung jedoch nicht geändert worden, so wird darauf keine Rücksicht genommen, sondern für jede früher bestandene Parzelle die betreffende Classe festgesetzt.

§. 54.

Wenn ein ausgedehntes Grundstück in seinen einzelnen Theilen so bedeutende Verschiedenheiten darbiethet, daß die Einreihung des Grundstückes in eine Classe nicht ohne Ungerechtigkeit gegen den Besitzer, oder ohne Nachtheil für den Steuer-Fond Statt finden könnte, so kann gleichfalls eine Untertheilung Statt finden; dann sind aber die Untertheilungs-Buchstaben gleichfalls mit beyläufiger Bestimmung des Flächenraumes nach Bruchtheilen in der Rubrik 5 anzusetzen, und bey jedem die betreffende Classe beyzufügen. Siehe Beyspiel Nr. 7.

Die §. 51. bemerkten, zunächst der Häuser gelegenen kleinen Gemüse- und Obstgärten sind in die erste Classe der Aecker der Gemeinde zu reihen. Die in den größeren Parks vorkommenden Parzellen werden den Grundstücken der Cultur-Gattung, welchen sie entsprechen, gleichgehalten und mit ihnen classirt.

Bey der Einclassirung der einzelnen Waldparzellen in die betreffende Classe, ist in der eigends dazu bestimmten Rubrike anzumerken, ob die Waldparzellen dem Stockrechte, oder Raumrechte angehören, oder mit Servituten der Theilnützung belastet sind.

## §. 56.

Die wenn gleich benüßbaren, doch wegen einer anderweitigen Verwendung nicht in der Ur-Production benüßten Grundstücke, sind mit den daran stoßenden Parzellen, zu welchen sie gehörten, oder mit welchen sie Aehnlichkeit haben, zu classiren. So ist z. B. ein Ziegelofen und seine Werkstätten, welcher früher einen Theil eines darneben gelegenen Ackers bildete, so wie dieser Acker zu classiren, und mit ihm in dieselbe Classe einzureihen. In die Rubrike „Anmerkung“ ist der Numer der Parzelle anzusehen, mit welchem er gleich gehalten wurde. Beispiel Nr. 12.

## §. 57.

Die Parzellen-Numern der Mappe, welche sich auf uncultivirte Grund-Parzellen, z. B. Wege, Flüsse, Bäche u. s. w. beziehen, bedürfen zwar keiner eigenen Classirung, sie müssen aber dennoch in der Classirungstabelle zur Controlle aufgeführt werden, und die fünfte Rubrike wird bey denselben durchstrichen.

## §. 58.

Wenn bey der Classirung Grundstücke vorkommen, die ungeachtet des in den §§. 41. und 45. angeordneten Vorganges, in keine der festgestellten Classen der betreffenden Cultur-Gattung eingereiht werden können, weil sie besondere, in keiner derselben berücksichtigte Eigenschaften haben, so ist dieses ein Beweis, daß bey der Classification ein Versehen unterlaufen sey. Es muß daher sogleich mit der Classirung inne gehalten, und die Classification der Cultur-Gattung, in welcher sich dieser Anstand zeigte, nochmals näher geprüft werden, und wenn sonach eine Abänderung nothwendig erkannt werden sollte, dieselbe als Nachtrag in das Classifications-Protokoll aufgenommen, der bereits vollendete Theil der Classirung der Grundstücke dieser Cultur-Gattung hiernach durchgesehen und berichtigt, und dann das unterbrochene Classirungs-Geschäft wieder fortgesetzt werden.

## §. 59.

Nach Beendigung der Classirung aller Grundstücke wird das Classirungs-Protokoll von allen Mitgliedern des Gemeinde-Ausschusses und dem steuerbezirksobrigkeitlichen Beamten gefertigt, und der Schätzungs-Commissär des Bezirkes, durch die Steuer-Bezirksobrigkeit, davon in die Kenntniß gesetzt.

## VI. Abschnitt.

### Prüfung und Richtigstellung dieser Vorarbeiten.

#### §. 60.

Der Schätzungs-Commissär, welcher sich bereits durch wiederholte Besuche im Laufe der Arbeiten von dem Gange derselben überzeugt hat, ist angewiesen, dieselben inner der Gränzen der vorliegenden Belehrung zu erhalten, dort, wo er Abweichungen von den dießfälligen Vorschriften finden sollte, darauf aufmerksam zu machen, den Gang der Arbeiten möglichst zu beschleunigen, und bey wiederholt fruchtlos bleibenden Ermahnungen die Anzeige, mit einer erschöpfenden Darstellung des Thatbestandes, an den vorgesezten Schätzungs-Inspector zu erstatten.

Findet der Inspector diese Anzeige gehörig begründet, so begleitet er dieselbe mit seinen allfälligen besondern Bemerkungen an das betreffende Kreisamt ein, damit von diesem die rückständig verbliebenen Arbeiten auf Kosten der Schuldtragenden sogleich eingeleitet und vorgenommen werden.

Die vom Kreisamte in dieser Beziehung zu treffende Einleitung erfolgt im Wege eines förmlichen Erkenntnisses, gegen welches jedoch der betreffenden Parthey der Recurs an die Landesstelle vorbehalten bleibt.

#### §. 61.

Sobald derselbe die Anzeige über die gänzliche Beendigung der Classirung in der Gemeinde erhält, und es seine anderweitigen Geschäfte gestatten, verfügt er sich in die Gemeinde, und unterzieht das zu Stande gebrachte Elaborat einer genauen Prüfung.

#### §. 62.

Findet er bey derselben, und bey Vergleichung des Ausspruches der Cultur-Gattungen, oder der Classification, daß derselbe dem factischen Stande nicht entspricht, oder daß bey der Classirung, welche er ebenfalls näher prüft, Unrichtigkeiten unterlaufen sind, so theilt er seine Bedenken denjenigen, welchen diese Arbeiten oblagen, mit, sezt ihnen die Gründe, wegen welcher er eine Abänderung für nöthig hält, und die aus deren Unterlassung entspringenden Folgen auseinander, und nimmt, wenn es ihm gelungen ist, sie zu überzeugen, einen Nachtrag zu dem betreffenden Protokolle auf, der von allen Anwesenden zu fertigen ist.

#### §. 63.

Beharren sie dagegen auf ihrer Meinung, so nimmt er gleichfalls über die gemachten Bedenken, und die Gründe, welche ihm entgegen gesetzt wurden, ein Protokoll auf, und legt es dem Protokolle derjenigen Geschäftsabtheilung, in welcher eine Aenderung vorzunehmen ist, bey. Gleichzeitig nimmt er diese Aenderung selbst von Amtswegen vor, und übergibt sonach das ganze geprüfte und richtig befundene, oder berichtigte Elaborat der Steuer-Bezirksobrigkeit zur Verwahrung bis zu dem Zeitpuncte, wo die Grundertrags-Schätzung in der betreffenden Gemeinde vorgenommen wird.



# V e r z e i c h n i s s

d e r

## b e i d e r C a t a s t r a l - V e r m e s s u n g

i n d e n

### P r o v i n z e n K ä r n t h e n u n d K r a i n

#### v o r g e k o m m e n e n C u l t u r - G a t t u n g e n .



Acker.

Wiesen trockene.

Wiesen nasse.

Obst=

Gemüse=

Zier=

Gärten.

Weingärten

Acker mit Weinreben

Acker mit Obstbäumen

Gemüsegärten mit Obstbäumen

Weingärten mit Obstbäumen

Wiesen trockene mit Obstbäumen

Wiesen trockene mit Laub- oder Nadelbäumen

Wiesen trockene mit Gestrippe

Wiesen nasse mit Gestrippe, Laub- oder Nadelbäumen

Huthweiden trockene mit Obstbäumen

Huthweiden detto mit Laub- oder Nadelbäumen

Huthweiden detto mit Gestrippe

Huthweiden nasse, mit Gestrippe, Laub- oder Nadelbäumen

Kott- oder Trischacker

Wechselacker

Erlenbrände

abwechselnde Cultur-Gattungen.

Alpen.

Huthweiden trockene.

Huthweiden nasse.

Sümpfe oder Teiche mit Rohrwuchs.

Nieder-Waldungen

Hoch-Waldungen

Gestrippe

Laubholz,

Nadelholz,

gemischt.

gemischte Cultur-Gattungen.



# Formulare

eines

## Protokolles über die Bestimmung der Cultur-Gattungen.



Kreis

St. B. D.

Gemeinde

## Protokoll,

welches am heutigen Tage über die Bestimmung, welche Cultur-Gattungen in der Gemeinde vorkommen, nach den Anordnungen des §. 19. der Belehrung zur Vornahme der Vorarbeiten für die Grundertrags-Schätzungen, aufgenommen wurde.

### Gegenwärtige.

- N. N., Oberbeamter der Steuerbezirks-Obrigkeit.
- N. N., Forstmeister der Herrschaft.
- N. N., Ortsrichter der Gemeinde.
- N. N., Ausschusßmann.
- N. N., Ausschusßmann.
- N. N., Ausschusßmann.

Nach genauer Besichtigung der Grundstücke der Gemeinde , nach Vergleichung der dabei vorgefundenen Cultur-Gattungen mit den Ansätzen im Vermessungs-Protokolle, und mit dem Ausweise der Cultur-Gattungen, welcher der oben bemerkten Belehrung, Beylage A. angebogen ist, sind die Anwesenden dahin übereinkommen, daß in der Gemeinde folgende Cultur-Gattungen als bestehend anzusehen, und in der Grundertrags-Schätzung für den stabilen Cataster zu berücksichtigen sind:

1. Aecker,
2. Wiesen,
3. Obstgärten,
4. Weingärten,
5. Wiesen mit Obstbäumen,
6. Weiden mit Kopfholz,
7. Huthweiden,
8. Nieder-Waldungen,
9. Nadelholz mit hochstämmigem Laubholze gemischt.

Da die Anwesenden unter diesen neun Cultur-Gattungen alle Grundstücke der Gemeinde, mit Ausnahme der öden und unbenutzbaren, begriffen glauben, und ihnen keine außer diesen in der Gemeinde vorkommende Cultur-Gattung bekannt ist, so wurde gegenwärtiges Protokoll geschlossen und gefertigt.

Dorf

am

N. N., Oberbeamter  
der St. B. D.

N. N., Forstmeister  
der Herrschaft.

N. N., Ortsrichter

N. N., Ausschufmann.

N. N., Ausschufmann.

N. N., Ausschufmann.

# Formulare

eines

## Protokolles über die Classification der Grundstücke.

Kreis

St. B. D.

Gemeinde

### Protokoll,

welches am heutigen Tage über die Classification der Grundstücke in der Gemeinde nach den Anordnungen des §. 37 der Belehrung zur Vornahme der Vorarbeiten für die Grundertrags-Schätzungen, aufgenommen wurde.

### Gegenwärtige.

- N. N., Oberbeamter der Steuerbezirks-Obrigkeith.
- N. N., Forstmeister der Herrschaft.
- N. N., Ortsrichter der Gemeinde.
- N. N., Ausschusßmann.
- N. N., Ausschusßmann.
- N. N., Ausschusßmann.

Nachdem die Anwesenden durch wiederholte reife Ueberlegung der Bestimmungen der oben bemerkten Belehrung durch die bey den Amtsbefuchen des Schätzungs-Commissärs N. N. am dieses Jahres erhaltenen Aufklärungen und durch Benützung ihrer eigenen Local-Kenntnisse, und jener der erfahrensten Landwirthe ihrer Gemeinde, endlich durch wiederholte Besichtigung der Grundstücke jeder einzelnen Cultur-Gattung sich zu dem wohl erwogenen Ausspruche über die Anzahl der Classen, in welche die Grundstücke jeder einzelnen Cultur-Gattung zerfallen, vorbereitet hatten, wurde zur Aufnahme des vorliegenden Protokolles in der Ordnung der Cultur-Gattungen, wie sie in dem Protokolle über die Bestimmung der Cultur-Gattungen vom erscheinen, geschritten.

### I. Aecker.

Die Aecker der Gemeinde welche in sämtlichen Niedern, welche die Gemeinde umgeben, gelegen sind, theilen sich in drey Classen.

#### Erste Classe.

Auf denselben werden alle vier Körnergattungen gebauet, und in fruchtbaren Jahren sehr ergiebige Ernten gewonnen. Die Bodenbeschaffenheit ist ein milder, lockerer, tiefgründiger Thonboden. Diese Aecker finden sich in dem Niede und theilweise in dem Niede als Mustergrund wurde der Acker, Parzellen-Nr. dem Haus-Nr. gehörig, gewählt.

## Zweyte Classe.

Auf den Grundstücken dieser Classe werden dieselben Früchte, wie auf der ersten Acker-Classe gebauet; jedoch sind die Ernten der theilweise Statt habenden Ueberschwemmungen und Reife wegen im Durchschnitte nicht so ergiebig. Der Boden besteht aus einem tiefgründigen, mit Weilsand gemengten Thonboden. Diese Aecker liegen längs des Flusses, in dem Niede und zum Mustergrunde wurde die Parzellen-Nr. Besitzer Haus-Nr. gewählt.

## Dritte Classe.

Die Aecker dieser Classe werden nur mit Korn und Hafer gebauet, geben mittelmäßige Ernten, und bestehen aus einem lockeren, mageren Lehmboden, welcher bey einer Tiefe von  $1\frac{1}{2}$  Fuß auf Schotter und Felsen ruhet. Auch sind die Grundstücke dieser Acker-Classe in dem Niede den herrschenden Nordwest-Winden ausgesetzt. Mustergrund Parzellen-Nr. Besitzer Haus-Nr.

## II. Wiesen.

Die Wiesen theilen sich in zwey Classen, und zwar:

### Erste Classe.

Diese Wiesen, welche durchgängig süßes Heu erzeugen, liegen am westlichen Abhange des Berges bald mehr, bald weniger abgedacht, der Boden ist ein, viele Kraft enthaltender lehmiger Sandboden von ungleicher Tiefe, bald auf Felsen, bald auf Schotter ruhend. Mustergrund Parzellen-Nr. Besitzer Haus Nr.

### Zweyte Classe.

Das auf diesen Wiesen erzeugte Heu ist wegen der mehrfältigen sumftigen Flecke mit saueren Gräsern gemischt, und steht im Preise unter jenem der Wiesen der ersten Classe; sie liegen an dem jenseitigen Ufer des Flusses und bestehen aus einem zähen, bündigen, an manchen Stellen versäuerten Thonboden, auf einem in der Tiefe von  $1\frac{1}{2}$  bis 2 Fuß undurchlässigen Tegellager. Mustergrund Parzellen-Nr. Besitzer Haus-Nr.

## III. Obstgärten.

Die Obstgärten dieser Gemeinde bilden eine

### einzige Classe.

Sie liegen an dem aus dem Flusse abgeleiteten Mühlbache, aus welchem sie den Sommer über regelmäßig, und nach einem bestehenden Uebereinkommen bewässert werden. Die Bodenbeschaffenheit ist ein kräftiger, dem Wuchse der Obstbäume zusagender Thonboden auf einem durchlässigen mit Steingerölle untermengten Thonlager. Mustergrund Parzellen-Nr. Besitzer Haus-Nr.

## IV. Weingärten.

Die Weingärten kommen in drey Classen zu theilen.

### Erste Classe.

Erträgt den Wein, welcher von dem Nahmen der Gemeinde seine Benennung erhält, und als einer der vorzüglichsten Gebirgs-Weine der Provinz bekannt ist. Diese Weingärten haben bey einer südlichen und südöstlichen mäßigen Abdachung einen sandigen, kräftigen, lockeren Lehmboden, mit einer kalkhaltigen Lehmschichte zur Unterlage. Sie liegen in den Nieden und Mustergrund Parzellen-Nr. Besitzer Haus-Nr.

### Zweyte Classe.

Von derselben Lage und Bodenbeschaffenheit, nur an den steileren Abhängen gelegen, daher diese Weingärten mit Stützmauern gehalten werden müssen. Mustergrund Parzellen-Nr. Besitzer Haus-Nr.

### Dritte Classe.

Die Bodenbeschaffenheit der Weingärten dieser Classe ist zwar von jener der vorhergehenden Classen nicht merklich verschieden, da sie jedoch mehr südwestlich und westlich gelegen, und den Einflüssen der Winde ausgesetzt sind, so gelangt das Product derselben selten zu der vollständigen Reife. Mustergrund Parzellen-Nr. Besitzer  
Haus-Nr.

## V. Wiesen mit Obstbäumen

### einzigste Classe.

Die Bodenbeschaffenheit, Lage und Tiefgründigkeit dieser ringsum mit Obstbäumen bepflanzten Wiesen ist ganz dieselbe, wie jene der Obstgärten, jedoch findet keine regelmäßige Bewässerung derselben Statt. Mustergrund Parzellen-Nr. Besitzer  
Haus-Nr.

## VI. Huthweiden mit Kopfholz

### einzigste Classe.

Diese Huthweiden liegen in der Ebene, am Flusse zahlreiche Quellen versäuern den  
Boden, der aus einem tiefen saueren Moorboden besteht, auf welchem das Vieh nur in trockenen Jahren eine  
gesunde Nahrung findet. Mustergrund Parzellen-Nr. Besitzer  
Haus-Nr.

## VII. Huthweiden.

Die Huthweiden zerfallen in zwey Classen.

### Erste Classe.

Die Huthweiden dieser Classe besitzen bey einer ebenen Lage einen ziemlich kräftigen Thonboden, jedoch von keiner bedeutenden Tiefe, mit einem sandigen stark mit Schotter gemengten Untergrunde. Mustergrund Parzellen-Nr. Besitzer  
Haus-Nr.

### Zweyte Classe.

Besteht aus mehreren steilen Hügelabhängen und mageren Gestätten; sie haben bey einer erhöhten nordöstlich steil abdachenden Lage dieselbe Bodenbeschaffenheit, wie die vorstehende Classe, nur in den höheren Theilen einen minder tiefen Thonboden. Mustergrund Parzellen-Nr. Besitzer  
Haus-Nr.

## VIII. Niederwaldungen.

Die Niederwaldungen sind gleichfalls in zwey Classen zu theilen.

### Erste Classe.

Die in diese Classe gehörigen Niederwaldungen, deren kalkhaltiger Lehm Boden in einer Tiefe von ein bis anderthalb Schuh durchaus erdig, und an der Oberfläche mit einer Dammerden-Decke von zwey bis drey Zoll überzogen ist, liegen auf dem unteren Theile des aus Kalkfelsen bestehenden N. Berges. Mustergrund Parzellen-Nr. Besitzer  
Haus-Nr.

### Zweyte Classe.

Die Waldungen dieser Classe liegen ober denen der vorhergehenden Classe; die Dammerde ist seichter, der Lehm Boden mit Kalksteinen gemengt, und die einzeln hervorragenden Kalkfelsen entziehen viele, jedoch nicht beträchtliche Strecken der Vegetation. Mustergrund Parzellen-Nr. Besitzer  
Haus-Nr.

## IX. Hochwäldungen.

Diese mit Tannen und wenigen Buchen bestockten Wäldungen nehmen die nördliche Seite und den Gipfel des Berges ein, und bilden sämtlich nur eine

einzige Classe,

deren dünne kalkhaltige Lehmschichte in den Vertiefungen und sanfteren Abhängen mit einer fruchtbaren Decke von Dammerde überzogen, an den steileren Punkten hingegen durch hervorragende Kalkfelsen unterbrochen ist.

Mustergrund Parzellen-Nr.

Besitzer

Haus-Nr.

---

Nachdem auf diese Weise nach den Ansichten der Unterzeichneten alle in den, in der Gemeinde bestehenden Culturgattungen vorkommenden bedeutenden Verschiedenheiten des Ertrages und der Ertragsfähigkeit des Bodens, mit der strengsten Gewissenhaftigkeit gewürdigt, und hiernach die vorstehende Classification entworfen worden ist, auch keiner der Anwesenden weiter etwas zu erinnern findet, wurde das Protokoll geschlossen und gefertigt.

Dorf

am

N. N., Oberbeamter  
der St. B. D.

N. N., Forstmeister  
der Herrschaft.

N. N., Ortsrichter

N. N., Ausschußmann.

N. N., Ausschußmann.

N. N., Ausschußmann.



Kreis

Steuerbezirks-Obrigkeit

Gemeinde

## Classirungs-Protokoll,

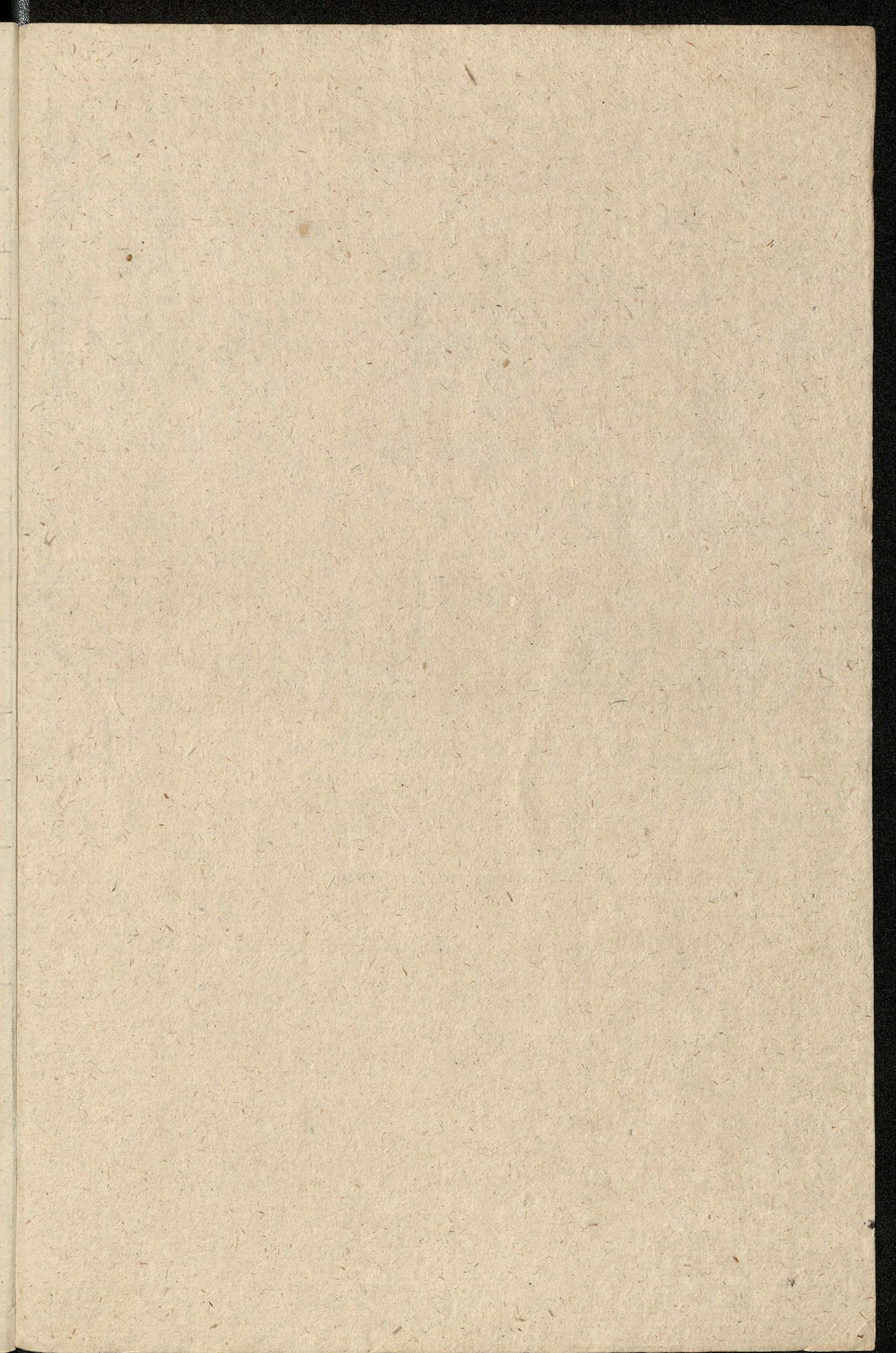
oder Einreihung aller in der Gemeinde  
gelegenen Grundstücke,  
in die bei der Local-Besichtigung vorgefundene Culturgattung,  
und in die entsprechende Classe.

Sections- Nro. der Mappe.	Parzellen- Nro.	C u l t u r = G a t t u n g,	
		wie sie im Aufnahms-Protokolle der Vermessung erscheint.	wie sie bei der Local-Besichtigung angetroffen wurde.
IV.	1	Gemüse-Garten	unverändert.
—	2	Gemüse-Garten	{ a) unverändert. b) zur Poststraße verwendet.
—	3	Acker	unverändert
—	4	Acker	abwechselnd Acker und Weingarten.
—	5	Acker	abwechselnd Acker und Weingarten.
—	6	Wiese	{ a) Wiese. b) Acker.
—	7	Wiese	unverändert
—	8	Acker	ausser Cultur.
—	9	Huthweide	unverändert.
—	10	Weingarten	abwechselnd Acker und Weingarten.
—	11	Weingarten	unverändert.
—	12	Acker	Ziegelofen und Werkstätte.

C l a s s e,

nach dem Antrage der ersten Classirung	nach der Prüfung durch den Schätzungs-Commissär	definitiv erkannt	Eigenschaft und Belastung der Wald-Parzellen.	Anmerkung.
erste.				
a) erste. b) —				
{ a) erste. b) zweyte.				
erste.				
erste.				
{ a) erste. b) zweyte.				
a) erste. b) zweyte.				
—				gegenwärtig zum Kirchhofe verwendet.
einzig.				
erste.				
einzig.				
erste.				Nro. 13 gleich gehalten.





122.

House for 60

11 9880